

Das Recht der Energiewende^{*1}

Ferdinand Kerschner

I. Rechtsrahmen/Politik/Umsetzung

Kein anderes Feld ist heute so umstritten wie die Energiewende, das gilt welt- und EU-weit, aber auch in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, allen voran Deutschland, dicht gefolgt – wie meist – von Österreich. Die Kampagne „Wende (oder gar Ende) der Energiewende“ findet jetzt und auch hier statt, für die zahllosen Player und Interessenvertretungen geht es um sehr, sehr viel und alle Akteure, auch die (Rechts-)Wissenschaftler laufen höchste Gefahr, in diesem Gemetzel umzukommen. Dennoch: Würden auch nur 30 % aller seriösen Wissenschaftler die (auch) anthropogen bedingte Erderwärmung für sehr wahrscheinlich befinden, wäre es in Hinblick auf unsere nachkommenden Generationen höchst verantwortungslos, würden wir nicht **alles Mögliche** und **ökonomisch nur irgendwie Vertretbare** für die Energiewende tun. Keine andere menschliche Generation war beim Umwelt- und Energieverbrauch bisher so anmaßend wie unsere: Wir alle wollen Könige, ja Kaiser sein. Dabei können ohne Maßnahmen noch höhere negative ökonomische Folgen eintreten. Derzeit stehen leider andere Dramen im Vordergrund, die die ebenfalls **dramatischen Gefahren der Klimaänderung** zumindest medial „verdecken“. Dabei ist diese aber etwa für einen großen und wachsenden Anteil derzeitiger Flüchtlingsdramen bereits **ursächlich**.

Das Recht kann zu dieser mE unverzichtbaren Energiewende zwar einen wichtigen Beitrag leisten – der auch von vielen gefordert wird –, doch bedarf es darüber hinaus einer Bewusstseinsbildung und des politischen Konsenses. Das gerade aktuelle LIFE-Programm für Umwelt- und Klimaprojekte

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 19. Oktober 2016 im Rahmen der Vortragsreihe 50 Jahre JKU der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Linz gehalten hat.

1 Das Manuskript ist im Oktober 2016 abgeschlossen worden. Spätere Literatur und Judikatur konnten nur mehr im Einzelfall berücksichtigt werden; vgl aber das Sonderheft RdU Umwelt & Technik Februar 2017, hrsg von Stöger und Storr.

(Verordnung (EU) Nr 1293/2013) sieht Fördermittel von etwa 3,5 Milliarden Euro zwischen 2014 bis 2020 vor (0,318 % des Gesamtbudgets). Umwelt- und Industrieausschuss der EU haben sich für verbindliche Klima- und Energieziele ausgesprochen.² Zuletzt hat der **Pariser Weltklimavertrag** auf das Ziel der Stabilisierung auf das für die Erde maximal verträgliche Niveau von 2 Grad Celsius Temperaturerhöhung eingeschwenkt (angestrebt 1,5°C), das EU-Parlament hat zugestimmt. Und China sowie auch die USA haben ihn offenbar ratifiziert; freilich will letztere unter *Trump* wieder „aussteigen“.³ Es fehlen aber verbindliche Reduktionsverpflichtungen. **Ab 2020 sollen sich die Industriestaaten selbst nationale Klimaschutzziele setzen.**⁴ Ab 2050 soll die Dekarbonisierung erreicht werden. Die dazu nötige Umweltpolitik ist aber mit **starken Widerständen** konfrontiert: Vermeintlich unnötige regulatorische Belastungen und Einschränkungen führten zu hohen Kosten und damit zu einer Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit.⁵ Dabei sind im Durchschnitt in Deutschland (und ähnlich wohl auch im Österreich) nur 2 % der Unternehmensgesamtkosten Energiekosten. Auch substantielle Energiekostensteigerungen wären somit verkraftbar.⁶

Unsere gemeinsame **interdisziplinäre**, bereits 2016 publizierte **Studie REWÖ** (gemeinsam UMA, Linzer IUR und Prof. *Bernhard Raschauer*)⁷ versucht, derzeitige rechtliche Hindernisse einer Energiewende zu erkennen, erkannte Hindernisse abzubauen bzw zumindest erheblich zu reduzieren. Schon bläst uns der eiskalte Wind der Energiewendegegner entgegen. Die Studie beruht – was die Maßnahmen betrifft – vor allem auf umfassenden Erhebungen bei Stakeholdern (Umfragen, Interviews uam). Sie hat daher sehr wohl pragmatischen Hintergrund, **aber auch visionäre Perspektiven**, ohne die ein Fortschritt ebenso in der (Rechts-)Wissenschaft nicht möglich ist. Wir liefern Ideen zu kurz-, mittel- und langfristig umsetzbaren Maßnahmen. Die Letztverantwortung liegt ohnehin bei den politischen Entscheidungsträgern

2 Vgl dazu auch näher das Grünbuch der österreichischen Bundesregierung für eine integrierte Energie- und Klimastrategie (2016). <http://www.bmwf.gv.at/EnergieUndBergbau/EnergiestrategieUndEnergiepolitik/Seiten/Gruenbuch-fuer-eine-integrierte-Energie--und-Klimastrategie.aspx>.

3 Was juristisch nicht so einfach und erst 2020 möglich sein soll.

4 Vgl nur *Kerschner/Wagner*, Klimakonferenz von Paris: Österreich, was nun?, RdU 2016, 1; *Primosch*, „Nationally Determined Contributions“ im Bereich des völkerrechtlichen Klimaschutzes, RdU 2016, 188.

5 Siehe dazu den deutschen *Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)*, Umweltgutachten 2016 – Impulse für eine integrierte Umweltpolitik (2016) 6.

6 Vgl wieder *SRU*, Umweltgutachten 7f.

7 *Christian/Kerschner/Wagner* (Hrsg), Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ) (2016). Maßgeblich mitgewirkt haben auch *Rainer Weiß* und *Beate Geretschläger*, beide vom IUR der JKU Linz; vgl auch *Rensmann/Storr* (Hrsg), Die Energiewende im rechtlichen Mehrebenensystem (2015).

(einhergehend gemeinsam mit ökonomischer und sozialer Betrachtung) und schließlich muss ein neuer Rechtsrahmen auch von uns allen in die Realität umgesetzt werden.

Aber nochmals mit Verlaub: Auch eine Rechtsstudie bedarf der Phantasie und der Vision. Und sie muss – wie immer – mehr fordern, als gleich umsetzbar ist. Energiewende iSv Sparen („Suffizienz“), Energieeffizienz und Erneuerbare Energie ist **die Herausforderung unseres neuen Jahrhunderts.**⁸ Und warum geht so vieles in den skandinavischen Ländern, was bei uns nicht geht? Innovationen bringen Fortschritt und Wachstum. Immer wieder gibt es in Österreich Stakeholder, die verhindern, weil sie um ihre Pfründe fürchten, und die Politik duldet das. Liegt das auch an unserem derzeitigen (!) politischen Demokratiesystem?

Aber es muss etwas in Bewegung kommen: Vier auch juristische Herausforderungen rücken ins Zentrum:

1. Der **Emissionszertifikatehandel** (Energirecht im weitesten Sinn) ist entscheidend zu verbessern. Kostenlose Zertifikate sind zielsicherer zu vergeben: Carbon Leakages (kostenlose Zertifikate wegen CO₂-„Verlusten“) sind nur für existentiell gefährdete Branchen zu vergeben und mit ambitionierten Benchmarks zu verbinden.⁹ Die VOEST hält plötzlich CO₂-freie (oder ärmere) Produktionsverfahren für möglich.

2. Leitungsnetze

Es geht um **schnelleren Ausbau der Netze** durch erweiterte Enteignungsmöglichkeiten (schnellere Verfahren – „bevorzugter Leitungsbau“?). Ist das ein unverzichtbares Erfordernis, dann muss der Gesetzgeber auch effizient entscheiden und nicht nur halbe Wege gehen, wie es wohl jetzt beim Energie-InfrastrukturG geschehen ist. Das BMWFW kann danach keine strikten zeitlichen Vorgaben machen, hat keine Einschaurechte und kann nur „nach Möglichkeit“ koordinieren. Für die Projektvorprüfung sind allein 2 Jahre und 9 Monate für die Antragstellung vorgesehen. Das zentrale Ziel der Entscheidung innerhalb kurzer Fristen ist gescheitert. Keine halben Lösungen, denn: Jahrelang kann der Klimaschutz nicht mehr warten.

3. Das Speicherproblem

Offensichtlich ist das Speichern Erneuerbarer Energie ein weiteres existentielles Muss der Energiewende. Dabei muss auch zwischen Ökologie und Ökonomie entschieden werden: Dass nun das BVwG auf UVP-Pflicht des geplanten großen

⁸ Gefordert werden neuerdings sogar „negative Immissionen“: Verbrennen von Bioenergie, CO₂ wird abgefangen und in der Erde verpresst (CCS).

⁹ Vgl wieder zutreffend SRU, Umweltgutachten 7f.

Koraln-Pumpspeicherkraftwerks entschieden hat,¹⁰ mag ja Umweltschutzverbände freuen, aber wir bekommen das Speicherproblem wegen mehrjähriger Verfahrensdauer nicht rasch genug in den Griff. Wer der Energiewende rasch hilft, hilft am besten. Zumindest bei Kleinwasserkraftwerken bewegen sich der EuGH und der VwGH nun in die richtige Richtung: Beide Gerichtshöfe haben im Zusammenhang mit der Schwarzen Sulm ein verstärktes öffentliches Interesse an Wasserkraftwerken bejaht.¹¹ Ein konkreter regionaler Bedarf an Stromversorgung scheint damit nicht mehr zwingend¹² vorausgesetzt.

4. Preispolitik

Statt langfristiger garantierter Abnahmepreise für Erneuerbare Energie (Ökostromgesetz¹³) sollte nur, aber maßgebliche Investitionsförderung erfolgen und ein Hinübergleiten in den freien Markt/Wettbewerb bewirken. Auf Dauer ist Erneuerbare Energie ohnehin billiger (wenn nämlich der fossilen Energie endlich alle externen Kosten rechtlich verbindlich angelastet werden!).

II. Verfassungsrechtliche Verankerung/Bewusstseinsbildung

Der öffentliche Verkehr ist in der Schweiz vor allem auch deshalb so dominant und vorbildlich, weil dessen Förderung und Schutz in der Verfassung stehen.

Energieeffizienz und (weitestgehende) Vollversorgung mit **erneuerbarer Energie** sind heute als Ziele, Aufgaben und Handlungsanweisungen im Europäischen Unionsrecht verankert.¹⁴ Insoweit sind sie auch in einer für Österreich normativen Weise verbindlich vorgegeben. Ein Energieeffizienzgesetz muss verfassungskonform sein. Für Fernwärme- und Fernkälte sind Enteignungsmöglichkeiten (bezüglich der Leitungen) und Anschlusszwang vorzusehen.

Wie man sieht: Maßnahmen zur Forcierung der Energieeffizienz in Österreich und zur Realisierung der Vollversorgung mit erneuerbarer Energie Österreichs sind oft oder meist mit Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen verbunden.

10 Vgl BVwG 10.8.2016, W102 2128669–1/11E.

11 Vgl EuGH 4.5.2016, C-346/14, RdU 2016, 160 m Anm *Rockenschaub* und VwGH 24.5.2016, 2013/07/0227, RdU 2016, 165 m Anm *Schulev-Steindl*.

12 Es finden sich freilich bereits wieder relativierende Interpretationen; vgl *Osseger*, Neue Entwicklungen im Wasserrecht – ein Überblick, in *IUR* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2017 (2017) 103.

13 Zur letzten Novelle vgl *Barbist/Woblmuth*, Die „kleine“ Ökostromnovelle ganz groß, RdU 2017 Heft 4.

14 Zur Frage des Vorrangs des EU-Rechts auch vor nationalem Verfassungsrecht vgl etwa *Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht⁶ (2016) Rz 13.

Daher unser Vorschlag (B. Raschauer/Kerschner), in das Bundesverfassungsgesetz folgenden Artikel 9b aufzunehmen:¹⁵

„Artikel 9b. (1) Österreich bekennt sich zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft. Ihre Aufgabe ist es, durch den Einsatz erneuerbarer Energien und durch Sicherung der Energieeffizienz in allen Bereichen zu einer dauerhaften Wahrung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen und zu einer Verringerung der Abhängigkeit von Einfuhren beizutragen.

(2) Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind zur umfassenden Information über Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtet. (Bewusstseinsbildung)

(3) Gesetzgebung und Vollziehung sowie Maßnahmen der Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten tragen dem in Abs 1 verankerten Ziel Rechnung.

(4) Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Energie zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Gesetzgebung.“¹⁶ Wäre damit eine Pflicht zu energiesparsamem Urlaub gedeckt?

Vorschlag zur Stärkung der Bewusstseinsbildung:

Des Weiteren wird – schon in Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung – vorgeschlagen, in das UIG (und entsprechende Landes-UIG) bezüglich aktiver Umweltinformation nachstehende Bestimmungen aufzunehmen:

In § 1 folgende Z 3:

„3. Förderung des Energiesparens, der Energieeffizienz und erneuerbarer Energieträger“

Bei § 9 Abs 2 soll folgender Satz aufgenommen werden:

„Die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen hat sich vor allem auch auf die Bereiche Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger zu beziehen.“ (eigene Hervorhebung)

Zumindest andeuten darf man wohl die – freilich für viele häretische – Idee, Flächenwidmungen und Baubewilligungen aus der Kompetenz der Gemeinden zu entlassen.

III. Kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmenplanung

Dass eine allgemeine Primärenergieabgabe – wegen der damit verbundenen ökonomischen Auswirkungen – nicht schon übermorgen umzusetzen sein wird, versteht sich von selbst. Das hat sich bei einem entsprechenden und

15 Siehe näher Christian/Kerschner/Wagner, Rechtsrahmen 53f.

16 Es scheint, dass damit viele Auslegungsfragen, wie vor allem jene der Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Pflichten, verbunden sind.

überraschenden Vorschlag unseres Lebensministers deutlich erwiesen. Das hat sich in gleicher Weise beim Vorschlag, Diesel höher zu besteuern bzw zumindest gleich wie Benzin zu bepreisen (so in Deutschland diskutiert), gezeigt. Kurzfristig wären aber uE in folgenden Rechtsbereichen Innovationen möglich:

1. Energieeffizienz (Verbesserung)
2. Stand der Technik (Sachkriterien Effizienz/Erneuerbare Energie/Sparen)
3. Förderungen (negative streichen; zB „Kilometergeld“; Pendlerpauschale nicht für motorisierten Individualverkehr)
4. Raumordnung (vor allem als Instrument gegen Zersiedelung)

Die Bedeutung des Raumordnungsrechts im Hinblick auf Energieerzeugung und Energietransport ist auch darin zu sehen, dass für solche Zwecke geeignete Flächen „gesichert“ oder „freigehalten“ werden. Zu diesem Zweck sollten in die **Zielkataloge** der einschlägigen Gesetze ausdrücklich **Teilziele** folgender Art aufgenommen werden:

- „die Sicherung und Erweiterung der räumlichen Voraussetzungen für die verbrauchsnahe Erzeugung von Energie, vor allem auf der Grundlage erneuerbarer Energien“
- „die Sicherung der für die effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit leitungsgebundener Energie geeigneten und erforderlichen Flächen“

Weiters ist in diesem Zusammenhang an eine allgemeine **Berücksichtigungspflicht der Planungsträger** zu denken:

„Planungen und Maßnahmen, die diesem Gesetz unterliegen, haben Erfordernisse des sparsamen Einsatzes von Energie zu berücksichtigen und dürfen jedenfalls den Anforderungen der Energieeffizienz nicht widersprechen.“
(eigene Hervorhebungen)

5. Vergaberecht (Energiesparen/Energieeffizienz und Erneuerbare Energie als obligatorische Vergabekriterien)¹⁷
6. Wohnbau („Owner-User-Problematik“; Erleichterung der Willensbildung/Regelung der Kostentragung)

17 Österreich ist derzeit (Oktober 2016) noch immer bei der Umsetzung der neuen EU-Vergabe-RL in Verzug; vgl dazu etwa *Bergthaler/Kerschner/Schulev-Steindl*, RdU 2016, Editorial Heft 5.

IV. Nominales Energierecht am Beispiel des Energieeffizienzgesetzes

Hier reicht es, aus der Bewertung des Gesetzes durch *E. Wagner*¹⁸ zu zitieren: „Unübersehbar ist, dass es inhaltlich eher eine einseitige Handschrift trägt: Fast alles ist möglich oder wird möglich gemacht. Der Kompromiss geht zulasten der Umwelt, die Einsparziele der RL werden – dank des ‚ausgeklügelten Systems‘ – in erforderlichem Ausmaß ‚dokumentiert‘ werden können, ob sie *in natura* erreicht werden, steht auf einem anderen Blatt. Immerhin hat die Kommission die Möglichkeit der Nachprüfung.“

V. Funktionales Energierecht

Wichtige sachliche Zusammenhänge mit Energiesparen, Energieeffizienz und Erneuerbare Energie hat eben nicht nur das Energierecht iES, sondern haben viele Rechtsbereiche, die erhebliche Energieauswirkungen haben. Wir sprechen von funktionalem Energierecht und meinen damit fast die gesamte Rechtsordnung.

Damit man zumindest einen Einblick in die große Bandbreite bekommt, zunächst ein Überblick:

1. Überblick¹⁹

Anlagenrecht

- I. Gewerbeordnung
- II. Branchenverordnung
- III. Immissionsschutzgesetz – Luft
- IV. Umweltverträglichkeitsrecht
- V. Mineralrohstoffrecht mit Ausnahme der Geothermie

Unternehmensrecht

- VI. Beschaffungs- und Vergaberecht
- VII. Umweltmanagement

Raumplanungs- und Baurecht

- VIII. Raumordnungsrecht
- IX. Baurecht
- X. Stellplatzverordnungen

¹⁸ In *Christian/Kerschner/Wagner*, Rechtsrahmen 140.

¹⁹ Siehe dazu ausführlich wieder *Christian/Kerschner/Wagner*, Rechtsrahmen 239 ff.

Verkehr

XI. Verkehrsrecht

Wohnrecht

- XII. Wohnungseigentumsrecht
- XIII. Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht
- XIV. Mietrechtsgesetzgebung
- XV. Wohnbauförderungsrecht

Umweltrecht

- XVI. Naturschutzrecht
- XVII. Wasserrecht

Steuern und Förderungen

- XVIII. Steuerliche Regelungen
- XIX. Förderungen im Allgemeinen

Bürgerbeteiligung

- XX. Bürgerbeteiligungsmodelle

2. Beispiele

a) Baurecht

Wohl nur als mittel- oder gar langfristige Maßnahme sollen unsere Studienvorschläge zum **Baurecht** genannt werden, die die Dimension der Aufgabe aufzeigen sollen, aber eben auch, was alles möglich wäre:²⁰

Mögliche Änderungen des NÖ Bauordnungs- oder Bautechnikrechts wären (Vorschläge von *Bernhard Raschauer*):

„Eine Baubewilligung für einen Neubau eines bewilligungspflichtigen Bauwerks darf nur erteilt werden, wenn das Bauwerk den Anforderungen für ein ‚Fast-Null-Energiehaus‘ entspricht.“

Begriff des „Fast-Null-Energiehauses“ stammt aus den ErlBem zum Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes des Bundes.

„Für bestehende bewilligte Bauwerke ist bis zum 31. 12. 2016 [oder 2018] ein Sanierungsprojekt zur Bewilligung einzureichen, bei dessen Durchführung nach fachlicher Voraussicht in Abhängigkeit von Zustand und Baualter davon ausgegangen werden kann, dass die Bauwerke in den nächsten drei Jahrzehnten den Standard eines ‚Niedrigstenergiegebäudes‘ erreichen. Entspricht das eingereichte Projekt diesen Anforderungen, ist es zu bewilligen und

²⁰ Vgl wieder näher in *Christian/Kerschner/Wagner*, Rechtsrahmen 303 ff.

dem Eigentümer zur Verwirklichung bis zu einem konkreten Termin vorzuschreiben.“ (eigene Hervorhebungen)

Der Begriff des „Niedrigstenergiegebäudes“ stammt aus den ErlBem zum Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes des Bundes. Das Wohnungsförderungsrecht in Bezug auf Sanierungen wird entsprechend anzupassen sein.

„Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Bauwerke, die weder beheizt noch gekühlt sind. Sie gelten weiters nicht für gewerbliche Betriebsanlagen.“

„Ab dem 1. 1. 2017 [oder 2018] darf die Durchführung von Arbeiten für oder an Bauwerken nur unter Verwendung von Maschinen und Geräten erfolgen, die dem fortschrittlichsten Stand der Energieeffizienz entsprechen (top runner). Die Landesregierung ist ermächtigt, für Maschinen und Geräte leistungsbezogene Grenzwerte für den Energieverbrauch festzulegen.“

„Die Baubewilligung ist an die Voraussetzung zu binden, dass der Bauwerber jederzeit den Bezug von elektrischer Energie auf Basis von erneuerbaren Energien durch Vorlage von entsprechenden Energiebezugsverträgen nachzuweisen vermag.“

„Geheizte Räume in Bauwerken, die innerhalb von raumordnungsrechtlich ausgewiesenen Wärmeversorgungsgebieten gelegen sind, sind an das örtliche Wärmeversorgungssystem anzuschließen.“

„Kühlräume sowie gekühlte Maschinen und Geräte in Bauwerken, die innerhalb von raumordnungsrechtlich ausgewiesenen Kälteversorgungsgebieten gelegen sind, sind an das örtliche Kälteversorgungssystem anzuschließen.“

Ausgenommen vom Anschlusszwang sind jene Maschinen und Geräte, bei denen Kühlflüssigkeiten direkt bei der Bearbeitung von Werkstoffen zum Einsatz gelangen.“

„Soweit ein Bauvorhaben Einrichtungen zur Erwärmung von Wasser oder zur Umlaufreinigung von Wasser umfasst, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Bauwerk mit entsprechenden Einrichtungen für Solarthermie derart ausgestattet ist, dass die genannten Anlagen bei ganzjähriger Berechnung, ab unter Berücksichtigung von energetischer Zusatzversorgung, möglichst nicht von Energiezufuhr abhängig sind.“ (eigene Hervorhebungen)

b) Naturschutzrecht und Energiewende im Spannungsfeld

Waren bislang zumeist im Rahmen rechtlicher Beurteilung ökonomische mit ökologischen Interessen abzuwägen, so führt der Klimaschutz immer häufiger zum Kampf Ökonomie gegen Ökologie: Wasserkraft (jetzt vor allem Pumpspeicherkraftwerke), Windkraft, Ausbau von Leitungsnetzen gegen Naturschutz/Natura 2000.

Bei Natura 2000 bleiben Spielräume nur im Rahmen der EU-Vorgaben (die aber bei näherer Betrachtung recht weit sind). Bei den Landesnaturschutzgesetzen sind für Ausnahmen **Interessenabwägungen** durchzuführen, wobei

die maßgeblichen Wertungen der Gesetzgeber treffen sollte. Hält er – **zwecks Lastenausgleich – Pumpspeicherkraftwerke** für derart maßgeblich, so soll er diese Entscheidung auch normativ – allenfalls auch in Hinblick auf nicht antastbare Schutzzonen – vorgeben.²¹ Für Hochspannungsleitungen gilt das ebenso.

Das könnte zum OÖ NSchG etwa so lauten:

Die Aufnahme des folgenden Abs 2a in § 1 OÖ NSchG wird gefordert:

„(2a) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere – *die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landwirtschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,*

- *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entseigerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,*
- *dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung beizumessen.“*

§ 14 Abs 1 Z 2 OÖ NSchG (Voraussetzungen einer **Bewilligung**) soll geändert werden auf:

- 2. *„wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Als überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere die in § 1 Abs 1 und 2a genannten Zielsetzungen anzusehen.“* (jeweils eigene Hervorhebungen)

VI. Ausblick

Der Weltklimarat hat drastische Maßnahmen zur Energiewende bis 2030 gefordert. Man kann natürlich alles bezweifeln und in Frage stellen.²² Aber wer nur einigermaßen Generationenverantwortung trägt, muss die Energiewende unterstützen. Auch wenn Österreich, ja die EU nur einen kleinen Teil beitragen kann (10%), geht es um unsere Vorbildfunktion: **Wozu wir nicht bereit sind, das können wir auch nicht von Entwicklungs- bzw Schwellenländern fordern.**

21 So schon oben I. 3.

22 Vgl aber *Christopher Schrader*, Die 1,5-Grad-Frage – Lässt sich der Klimawandel noch radikal begrenzen?, *Süddeutsche Zeitung* 13.10.2016, Seite 18.